

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-02 li-bo

1. 8. 2012

Landesbesoldungsgesetz (LBesG LSA); Gesetzesänderungen und Überarbeitung der Kommentierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 24. 10. 2011, mit dem wir auch die überarbeitete Kommentierung zum LBesG LSA / BesVersEG LSA übersandt hatten. Das Ministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 23. 7. 2012 - 15.1-03602-52 - wie folgt auf zwischenzeitliche Gesetzesänderungen hingewiesen:

„1. Gesetze vom 7. Dezember 2011, 21. Dezember 2011 und vom 17. Februar 2012

Durch das Gesetz zur Änderung schulaufsichtlicher und schulfachlicher Regelungen vom 7. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 815), durch das Gesetz zur Neuordnung der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung vom 21. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 872) und das Haushaltsbegleitgesetz 2012/2013 vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52) wurde der Ämterkatalog (Anlage 1 des LBesG LSA) neu gefasst. Die Erläuterungen wurden nicht angepasst. Ferner gab es in § 6 Abs. 4 Satz 2 LBesG LSA eine redaktionelle Korrektur im Zusammenhang mit der Verlängerung der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Altersteilzeit nach § 66 Abs. 1 LBG LSA.

2. Gesetz vom 13. Juni 2012

Durch das Gesetz zur Änderung abgeordnetenrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2012 (GVBl. LSA S. 184 ff.) wurde aus dem Landtag heraus § 24 („Berücksichtigungsfähige Zeiten“) sowohl aus inhaltlichen als auch systematischen Gründen neu gefasst. Die Kommentierung zu § 24 wurde überarbeitet.

Erstmals wurden Zeiten einer Abgeordnetentätigkeit in einer gesetzgebenden Körperschaft (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 LBesG LSA) ausdrücklich als Erfahrungszeit anerkannt. Dies betrifft sowohl

die erstmalige Stufenfestsetzung nach § 24 Abs. 1 LBesG LSA als auch den Zeitraum, in der während eines Beamtenverhältnisses ein Abgeordnetenmandat angenommen wird und in diesem Zeitraum die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis ruhen (§ 35 Abs. 1 Satz 1 AbgG LSA). Der Anrechnungstatbestand der förderlichen Tätigkeit wurde in einen eigenen Absatz verschoben (nunmehr Absatz 2). Inhaltliche Änderungen waren damit nicht verbunden.

Absatz 3 regelt nunmehr die Tatbestände, die nicht zu einer Stufenverzögerung führen. Die Nummer 1 des Absatzes 3 verweist überwiegend auf die Tatbestände, die bereits bei der erstmaligen Stufenfestsetzung als Erfahrungszeit anzuerkennen sind. Dabei wird nicht auf die Regelung des § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LBesG LSA (Zeiten eines Beschäftigungsverbots für werdende Mütter und nach der Entbindung) verwiesen, weil in einem bestehenden Beamtenverhältnis die Besoldung während eines Beschäftigungsverbotest fortgezahlt wird und nur Zeiten ohne Anspruch auf Besoldung den Stufenaufstieg verzögern (§ 23 Abs. 3 Satz 2 LBesG LSA).

Absatz 4 enthält nunmehr in einem eigenständigen Absatz die Verfahrensvorschriften. Es wurde ausdrücklich ein Verbot der Mehrfachanrechnung von Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 aufgenommen. Eine Kumulierung von Zeiten z. B. bei Kindererziehungszeiten und gleichzeitiger Dienstleistung entsprach auch vorher nicht dem Sinn und Zweck der Regelung und ist jetzt eindeutig ausgeschlossen.

Beispiel:

Eine Bundesbeamtin (Besoldungsgruppe A 10) entbindet am 15. Juli 2009. Sie nimmt ihren Dienst nach einer Elternzeit am 15. August 2010 wieder auf. Sie wird zum 1. Mai 2012 in den Landesdienst Sachsen-Anhalts in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 versetzt.

Lösung:

Aufgrund der Versetzung unter Wechsel des Dienstherrn in den Geltungsbereich des LBesG LSA ist eine Erfahrungszeit festzusetzen (§ 23 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Satz 1 LBesG LSA). Die Zeit vor der Geburt wäre sowohl als Zeit eines Beschäftigungsverbot für eine werdende Mutter (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LBesG LSA) als auch als Dienstzeit (§ 24 Abs. 1 Satz 1 LBesG LSA) anrechenbar, da der Anspruch auf Besoldung fortbestand. Ferner ist die Zeit einer tatsächlichen Kinderbetreuung vom 16. Juli 2009 bis zum 15. Juli 2012 nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LBesG LSA) berücksichtigungsfähig. Der am 15. August 2010 wieder aufgenommene Dienst ist ebenfalls als Erfahrungszeit anzuerkennen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 LBesG LSA). Mehrfache Anerkennungen sind jedoch ausgeschlossen (§ 24 Abs. 4 Satz 4 LBesG LSA), so dass die Zeit im Bundesdienst bis zum 30. April 2012 nur einmal berücksichtigt wird.“

Zur weiteren Information ist beigelegt die vom MF überarbeitete Kommentierung zum LBesG LSA / BesVerfEG LSA nach dem Stand vom 19. 7. 2012.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage